

# **Satzung des Vereins Open Door International e.V.**

**- Neufassung ab 26. April 2008 -**

## **§ 1**

- (1) Der Verein führt den Namen Open Door International e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung durch interkulturellen Jugendaustausch.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung .
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Jugendaustausch zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, für dessen Beschlussfassung die einfache Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder ausreichend ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern wählen.

## **§ 4**

### **Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge**

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten schriftlich erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuwiderhandelt oder der Mitgliedsbeitrag trotz dreimaliger Mahnung nicht entrichtet wird.
- (4) Gegen einen Ausschlussbeschluss durch den Vorstand kann das betroffene Mitglied die endgültige Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, auf der es anzuhören ist.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Auskehrung eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) der Beirat.

Zur vorbereitenden Bearbeitung der Aufgaben des Vereins kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung sind ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorstand einberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen, ferner innerhalb von vier Wochen dann, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung beantragt.
- (4) Der Vorstand setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist in Textform gem. § 126 b BGB mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung jedem Mitglied bekannt zu geben.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Beirats unterzeichnet werden muss.
- (6) Zur ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehört:
  - a) die Wahl des Vorstandes
  - b) die Wahl des Beirates
  - c) die Entgegennahme des jährlichen Berichts des Vorstandes
  - d) die Entlastung des Vorstandes
  - e) die Wahl von einem oder zwei Rechnungsprüfern
  - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder; bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht gezählt. Die Vertretung in der Mitgliederversammlung sowie schriftliche Stimmabgabe sind unzulässig.
- (8) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, besteht aus bis zu drei Personen, mindestens aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Wahl erfolgt für drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einsetzen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Sind nur zwei Vorstandsmitglieder bestellt, kann jedes Vorstandsmitglied den Verein allein vertreten. Sind drei Vorstandsmitglieder bestellt, so wird der Verein jeweils durch zwei gemeinsam handelnde Vorstände vertreten.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Er kann Beschlüsse auch außerhalb der Vorstandssitzungen fassen, muss dann jedoch unverzüglich die übrigen Vorstandsmitglieder schriftlich informieren. Jedes Vorstandsmitglied kann innerhalb von zehn Tagen schriftlich Einspruch erheben. Beschlussfassungen über den Haushalt sind außerhalb von ordentlichen Vorstandssitzungen unzulässig. Der zur Sitzung zusammengetretene Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Vorstands anwesend ist.
- (5) Der Vorstand kann durch Beschluss einen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und weisungsbefugt gegenüber den hauptamtlichen Vereinsmitarbeitern ist. Entscheidungen über den Abschluss und/oder die Beendigung von Arbeitsverträgen sowie Mitgliedsaufnahmen oder -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.
- (6) Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig und vom Vorstand weisungsabhängig.

## **§ 10 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Die Wahl erfolgt für drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Beirates während der Amtszeit aus, so kann der Beirat ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einsetzen.
- (3) Die Aufgaben des Beirates sind
  - (a) die Vertretung der Interessen der örtlichen und angestellten Mitarbeiter gegenüber dem Vorstand und ggf. dem Geschäftsführer
  - (b) die Mitwirkung an der Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltes
- (4) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Er kann Beschlüsse auch außerhalb der Beiratssitzungen fassen, muss dann jedoch unverzüglich die übrigen Beiratsmitglieder schriftlich informieren. Jedes Beiratsmitglied kann innerhalb von zehn Tagen schriftlich Einspruch erheben. Der zur Sitzung zusammengetretene Beirat ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Beirates anwesend ist.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sowie der Geschäftsführer haben das Recht und auf Verlangen des Beirates die Pflicht, an den Beiratssitzungen teilzunehmen.

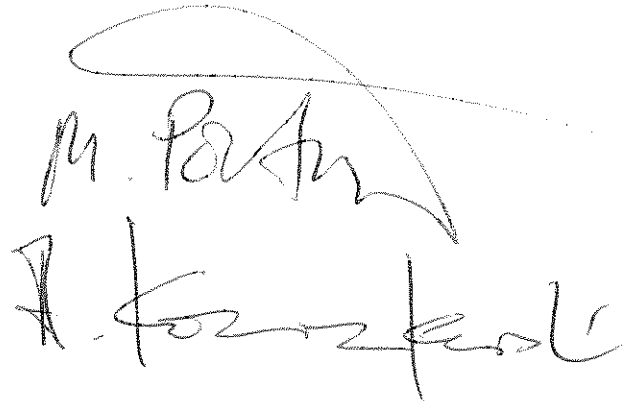
## § 11 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist die einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann auf einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## § 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, in welcher mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von Drei-Vierteln aller Mitglieder. Ist in einer zum Zweck der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung die Hälfte der Mitglieder nicht anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Internationalen Jugend- und Gemeinschaftsdienste IJGD mit Sitz in Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für den internationalen Jugendaustausch verwenden sollen

(In dieser Fassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 26. April 2008)



M. Portner  
A. Kumpfer